

Zusammenstellung der Nachweisungen,

welche von den Hausirpafswerbern zu leisten sind.

1. Vor- und Zuname des Pafswerbers:
2. Geburtsort:
3. Wohnort:
4. Bisheriger Nahrungsstand:
5. Alter (durch das Geburtszeugniß):
6. Stand (ob ledig, verheirathet, verwitwet):
7. Religion:
8. Staatsbürgerschaft, so ferne sich solche aus den obigen Daten nicht selbst ergibt:
9. Ueber die erfüllte Militärpflicht oder die Befreiung von derselben:
10. Sittliches Verhalten (durch das obrigkeitliche Sittenzeugniß):
11. Ob und wann der Bewerber schon früher die Bewilligung zum Hausirhandel besessen, wann dieselbe erloschen sei, und auf welche Gegenstände sie sich erstreckte:
12. Für welche Gegenstände

der Hausirpaß angesucht werde:

13. Wenn die Bewilligung zum Hausiren im Grenzbezirke, oder aber mit controllpflichtigen Waren im inneren Zollgebiete angesucht wird, ist nachzuweisen, ob der Bewerber die Bewilligung zum Hausiren im Grenzbezirke oder mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete bereits vor dem 1. April 1836 besessen und seither auch ausgeübt habe:
14. Für welchen Zeitraum der Hausirpaß angesucht wird:
15. In Absicht auf den Grenzbezirk in welchen namentlich zu benennender Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken das Hausiren gestattet werden soll.
16. Nachweisung der Erleichterung der Consumenten, wenn die Bewilligung zum Hausirhandel mit controllpflichtigen Waren im innern Zollge-

biete oder die Nachweisung der wichtigen Gründe, wegen welcher die Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke überhaupt ange sucht wird, (§§ 358 und 346 der 3. und St. M. D.)

17. Nachweisung der in dem Hofkammer-Dekrete vom 7ten April 1843, Zahl 13318, angedeuteten Gründe und Bedingungen zur Haltung eines Warenträgers, wenn hierzu die Bewilligung ange sucht wird.
18. Nachweisung über die Entrichtung der Erwerbsteuer und der Hausirpaß-Stempelgebühr.

